

Informationsblatt: Kehrintervalle

Benützte Feuerungsanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch die/den RauchfängerIn zu überprüfen und zu kehren. Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	3 x in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfängerIn
2	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	2 x in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	
2a	Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke bei Feuerstätten, die vor dem 1.1.1995 hergestellt worden sind.	2 x zusätzlich in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfängerIn
2b	Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke bei Feuerstätten, die nach dem 31.12.1994 hergestellt worden sind.	1 x zusätzlich in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfängerIn
3	Feuerungsanlagen über 120kW	1 x monatlich durch die/den RauchfängerIn bei Betrieb	
4	Feuerungsanlagen in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigten und geprüfem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch die/den RauchfängerIn	

	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	2 x in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfängerIn
2	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW	1 x in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfängerIn (ausgenommen Feuerungsanlagen, die mit Brennwerttechnik betrieben werden)
2a	Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke	1 x zusätzlich in der Heizperiode durch die/den RauchfängerIn	
3	Feuerungsanlagen über 120 kW	1 x monatlich durch die/den RauchfängerIn bei Betrieb	
4	Feuerungsanlagen in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigten und geprüfem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch die/den RauchfängerIn	

	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Intervall
1	alle Feuerungsanlagen	1 x jährlich durch die/den RauchfängerIn

Im Zuge der Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit gemäß Abs. 2 ist die Abgasanlage in ihrer Gesamtheit einmal jährlich auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten optisch auf Mängel zu überprüfen.

Ausnahmen:

- Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten von Warmwasser dienen, sind monatlich durch die/den RauchfängerIn zu überprüfen und zu kehren.
- Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis einschließlich 120 kW, die neben anderen Heizanlagen betriebsbereit gehalten werden, sind einmal jährlich durch die/den RauchfängerIn zu überprüfen und zu kehren.
- Raumheizgeräte sind einmal jährlich durch die/den RauchfängerIn zu überprüfen.
- Für die Dauer einer angezeigten Nichtbenützung unterliegen Feuerungsanlagen nicht mehr der Überprüfungs- und Kehrverpflichtung.